



Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und des § 12 und §§ 32, 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Nds. Brandschutzgesetz) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Samtgemeinde Nordhümmling werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 11 dieser Satzung.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, eines Ausschusses und der Fraktionen (siehe hierzu § 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 Euro je Sitzung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitgliedern in Ratsausschüssen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 Euro je Sitzung.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionssitzungen werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Zur Abrechnung der Sitzungsgelder der Fraktionssitzungen sind die jeweilige Anwesenheitsliste und die Einladung mit Tagesordnung vorzulegen.

§ 5

Aufwandsentschädigung stellvertretende Samtgemeindebürgermeister / Fraktions-/ Gruppenvorsitzende

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 diese Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|---|
| a) an den 1. Stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister | 160 Euro |
| b) an den 2. Stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister | 80 Euro |
| c) an den Ratsvorsitzenden | 45 Euro |
| d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 40 Euro zzgl.
4 Euro je Fraktions-/
Gruppenmitglied |
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.

§ 6

Fahr- und Reisekosten

Für erforderliche und von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für die Benutzung

eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,38 Euro je km Fahrstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 7

Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstaussfall haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ ihrem Sitzungsgeld. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall wird auf höchstens 30 Euro je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor. Verdienstaussfall wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber gezahlt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf höchstens 30 Euro je Stunde, bis zu maximal 5 Stunden täglich festgesetzt.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag auf höchstens 30 Euro je Stunde und für höchstens 3 Stunden täglich gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschalierte Entschädigung gewährt in Höhe von bis zu 30 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 3 Stunden täglich.
- (6) Arbeitnehmer erhalten Verdienstaussfall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§ 8

Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro im Monat begrenzt.

§ 9 Fraktionen / Gruppen

Den Fraktionen / Gruppen wird eine monatliche Zuwendung für die Geschäftsführung in Höhe von 4 Euro je Fraktions- /Gruppenmitglied gewährt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250 Euro.
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und der Gleichstellungsbeauftragten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H..
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschl. der Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz für eine ausschließliche Haushaltsführung abgegolten.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Samtgemeinde Nordhümmling wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Beamte gewährt.

§ 11 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	135 Euro
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	80 Euro
c) Ortsbrandmeister Esterwegen	135 Euro
d) Stellv. Ortsbrandmeister Esterwegen	55 Euro
e) Ortsbrandmeister Surwold	135 Euro
f) Stellv. Ortsbrandmeister Surwold	55 Euro
g) Ortsbrandmeister Hilkenbrook	100 Euro
h) Stellv. Ortsbrandmeister Hilkenbrook	40 Euro
i) Gerätewart je Wehr	35 Euro Grundbetrag, zzgl. 5 Euro je Fahrzeug
j) Sicherheitsbeauftragter je Wehr	20 Euro
k) Atemschutzgerätewart je Wehr	30 Euro
l) Jugendfeuerwehrwart je Wehr	35 Euro
m) Stellv. Jugendfeuerwehrwart eine Wehr	20 Euro
n) Schriftführer je Wehr	70 Euro jährlich
o) Pressewart je Wehr	45 Euro jährlich

- (2) Ist der Stellv. Gemeindebrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er neben der Entschädigung als Ortsbrandmeister für diese Funktion die Hälfte der festgesetzten Aufwandsentschädigung als Stellv. Gemeindebrandmeister.
- (3) Der Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeister erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 zur Abgeltung der Fahrkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 25 Euro.
- (4) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die übrigen Funktionsträger sind auch die Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes abgegolten.
- (5) Abweichend von § 1 Absatz 4 dieser Satzung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (6) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht –, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit 75 v. H. der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter nach Absatz 1 und 2 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (7) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird in anderen als in den in § 32 und 33 des Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) genannten Fällen auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene Verdienstaufschlag bis zu einem Betrag von 30 € je angefangene Stunde, höchstens für 5 Stunden je Tag, ersetzt. Diese Regelung gilt auch für Selbstständige, Freiberufler und Landwirte. Bei Teilnahme an Wochenlehrgängen (5 Tage) der Nieders. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag des Lehrgangsteilnehmers statt eines Verdienstaufschlages bzw. einer Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (§ 32 NBrandSchG) eine Entschädigung in Höhe von 400 Euro gezahlt. Bei kürzerer Lehrgangsdauer wird die Entschädigung anteilig nach Tagen gezahlt. Mit der Zahlung der Entschädigung erlischt der Anspruch auf Verdienstaufschlag bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Für Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Diese Auslagenerstattung wird auf höchstens 60 Euro je Lehrgang begrenzt.
- (8) Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang betreuen können, wird auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung bis zu einem Höchstsatz von 15 Euro je angefangener Stunde ersetzt, höchstens jedoch 90 Euro im Monat.
- (9) Bei notwendigen und von der Samtgemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Beamte gewährt.
- (10) § 7 dieser Satzung (Verdienstaufschlag/Pauschalstundensatz) findet auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Anwendung.
- (11) Die Ortsfeuerwehren erhalten jährlich folgenden pauschalen Zuschuss:
- | | |
|----------------|------------|
| OF Esterwegen | 1.000 Euro |
| OF Surwold | 1.000 Euro |
| OF Hilkenbrook | 800 Euro |

Daneben wird je Einsatz für beteiligte Feuerwehrmitglieder ein Zuschuss von 5 Euro an die OF gezahlt.

§ 12

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

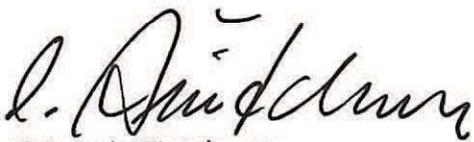
§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Nordhümmling vom 19.07.2012, der I. Änderung vom 03.05.20218, der II. Änderung vom 01.01.2020 und der III. Änderung vom 24.11.2024 außer Kraft.

Esterwegen, den 03.12.2024

Samtgemeinde Nordhümmling



Christoph Hüntelmann
(Samtgemeindebürgermeister)